



Resolution 1824 (2008)

**verabschiedet auf der 5937. Sitzung des Sicherheitsrats
am 18. Juli 2008**

Der Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Generalsekretärs an den Präsidenten des Rates vom 13. Juni 2008, dem das an den Generalsekretär gerichtete Schreiben des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda („Gerichtshof“) vom 6. Juni 2008 beigefügt ist (A/62/896-S/2008/436),

unter Hinweis auf seine Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002, 1449 (2002) vom 13. Dezember 2002,

insbesondere *unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1503 (2003) vom 28. August 2003 und 1534 (2004) vom 26. März 2004, in denen der Sicherheitsrat den Gerichtshof auffordert, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Ermittlungen bis Ende 2004, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz bis Ende 2008 und die gesamte Tätigkeit im Jahr 2010 abzuschließen,

darin erinnernd, dass der Sicherheitsrat am 13. Juni 2006 in der Resolution 1684 (2006) beschloss, die Amtszeit der elf ständigen Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern, und dass der Sicherheitsrat am 13. Oktober 2006 in der Resolution 1717 (2006) beschloss, die Amtszeit der achtzehn Ad-litem-Richter des Gerichtshofs bis zum 31. Dezember 2008 zu verlängern,

feststellend, dass zwei der ständigen Richter und einer der Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, ihre Absicht bekundet haben, 2008 nach dem Abschluss ihrer jeweiligen Fälle zurückzutreten, und dass in diesem Stadium nicht davon auszugehen ist, dass sie ersetzt werden müssen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die der Gerichtshof dabei erzielt hat, seine Verfahren zum frühestmöglichen Zeitpunkt zum Abschluss zu bringen,

Kenntnis nehmend von den Prognosen des Gerichtshofs in Bezug auf den Abschluss aller Fälle, in denen noch Verfahren laufen, vor Ende Dezember 2009,

mit dem Ausdruck seiner Erwartung, dass die Verlängerung der Amtszeit der betroffenen Richter die Wirksamkeit der Gerichtsverfahren steigern und dazu beitragen wird, die Durchführung der Arbeitsabschlusstrategie zu gewährleisten,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter am Gerichtshof, die Mitglieder der Berufungskammer sind, bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zum Abschluss der bei der Berufungskammer anhängigen Fälle, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Mehmet Güney (Türkei)
- Frau Andrézia Vaz (Senegal)

2. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden ständigen Richter am Gerichtshof, die Mitglieder der Strafkammern sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der Fälle, denen sie zugeteilt sind, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Charles Michael Dennis Byron (St. Kitts und Nevis)
- Herr Asoka de Silva (Sri Lanka)
- Herr Sergei Aleckseevich Egorov (Russische Föderation)
- Frau Khalida Rachid Khan (Pakistan)
- Herr Erik Møse (Norwegen)
- Frau Arlete Ramaroson (Madagaskar)
- Herr William Hussein Sekule (Vereinigte Republik Tansania)

3. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die derzeit am Gerichtshof tätig sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss der Fälle, denen sie zugeteilt sind, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Frau Florence Rita Arrey (Kamerun)
- Frau Solomy Balungi Bossa (Uganda)
- Frau Taghrid Hikmet (Jordanien)
- Herr Vagn Joensen (Dänemark)
- Herr Gberdao Gustave Kam (Burkina Faso)
- Herr Lee Gacuiga Muthoga (Kenia)
- Herr Seon Ki Park (Republik Korea)
- Herr Emile Francis Short (Ghana)

4. *beschließt*, die Amtszeit der folgenden Ad-litem-Richter, die noch nicht für die Tätigkeit am Gerichtshof ernannt worden sind, bis zum 31. Dezember 2009 oder bis zum Abschluss aller Fälle, denen sie gegebenenfalls zugeteilt werden, falls dieser früher erfolgt, zu verlängern:

- Herr Aydin Sefa Akay (Türkei)
- Frau Karin Hökborg (Schweden)
- Frau Flavia Lattanzi (Italien)
- Herr Kenneth Machin (Vereinigtes Königreich)
- Herr Joseph Edward Chiondo Masanche (Vereinigte Republik Tansania)
- Tan Sri Dato' Hj. Mohd. Azmi Dato' Hj. Kamaruddin (Malaysia)
- Herr Mparany Mamy Richard Rajohnson (Madagaskar)
- Herr Albertus Henricus Johannes Swart (Niederlande)
- Frau Aura E. Guerra de Villalaz (Panama)

5. *beschließt*, die Ziffern 1 und 2 des Artikels 11 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern und durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

Anlage

Artikel 11: Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus **höchstens** sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens neun im Einklang mit Artikel 12 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.

2. Jede Strafkammer setzt sich **zu jedem Zeitpunkt** aus **höchstens** drei ständigen Richtern sowie sechs Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
